

Unterhaltsvorschuss



Sofern eine Beratung nicht ausreicht, besteht die Möglichkeit, für minderjährige Kinder eine Beistandschaft einzurichten. Im Alb-Donau-Kreis bestehen derzeit rund 1.300 Beistandschaften.

Wenn Väter keinen Unterhalt für ihre Kinder zahlen, dann springt der Alb-Donau-Kreis ein. Derzeit erhalten rund 420 Kinder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Für Kinder bis sechs Jahre werden bis zu 145 Euro monatlich gezahlt, für Kinder bis zwölf Jahre 194 Euro. Die Leistung wird höchstens für 72 Monate gewährt.

Der unterhaltspflichtige Elternteil soll durch diese Zahlungen nicht entlastet werden.

Daher versucht der Kreis, die Ausgaben möglichst zeitnah beim Unterhaltspflichtigen gel-

tend zu machen. Dazu können unterschiedliche Aktivitäten erforderlich werden: Zahlungsaufforderungen, Mahnungen, Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Darüber hinaus werden bei Bedarf die Agenturen für Arbeit, Jobcenter, die Finanzämter, die Krankenkassen und Rentenversicherungen eingeschaltet. Ferner können Lohn- und Kontenpfändungen erfolgen.

Die Aufwendungen teilen sich Bund, Land und Kreis.

Für 2017 sieht der Bund eine Ausweitung der Leistungen vor.

Für ältere Menschen

Fünf Jahre Pflegestützpunkt Alb-Donau-Kreis

Der Pflegestützpunkt Alb-Donau-Kreis mit Standorten in Ulm und Ehingen feiert dieses Jahr sein fünfjähriges Bestehen. Nach wie vor wird das Beratungsangebot von den Bürgerinnen und Bürgern des Alb-Donau-Kreises sehr gut angenommen.

Aufgrund der kompetenten Beratung durch die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes erfolgt in vielen Fällen eine Weiterempfehlung an be-

troffene Freunde und Bekannte. Dennoch streben die Mitarbeiterinnen an, das Beratungsangebot weiter in die Fläche zu tragen, zumal im Bereich der Pflegeversicherung ab dem kommenden Jahr tiefgreifende Veränderungen stattfinden werden.

Die Leiterinnen des Pflegestützpunktes Alb-Donau-Kreis, Sabine Böckeler und Claudia Litzbarski (v.l.).



Bild oben: simoneminty/fotolia.com

Pflegestärkungsgesetz kommt

Durch die Einführung des Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II) zum 1. Januar 2017 werden die bisherigen Pflegestufen durch Pflegegrade abgelöst. Sie werden durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff definiert, welcher nicht - wie bisher - durch das Zählen von (Pflege-) Minuten ermittelt wird. Zentrales Kriterium bei der Einstufung wird das Maß an Selbständigkeit und der noch vorhandenen Fähigkeiten sein.

Dies erfordert ein neues Begutachtungsverfahren, welches das bisherige Verfahren ablöst.

Dieses Begutachtungsverfahren ist eingeteilt in 6 Module, welche unterschiedlich gewichtet werden und aus denen der aktuelle Pflegegrad ermittelt wird:

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung (Alltagsverrichtungen)

5. Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Anforderungen

6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

Wichtig zu wissen ist, dass bei bestehender Pflegestufe kein Neuantrag gestellt werden muss. Es erfolgt eine automatische Überleitung durch die Pflegekassen in den entsprechenden Pflegegrad.

Menschen mit Behinderung

Schwerbehindertenrecht

Unverändert hoch sind die Zahlen der Menschen mit Behinderung im Alb-Donau-Kreis, im Stadtkreis Ulm und im Landkreis Göppingen. So waren 2015 im Land- und Stadtkreis 39.986 Menschen und im Landkreis Göppingen 34.922 Menschen mit Behinderung erfasst. 2015 gab es im genannten Zuständigkeitsbereich 12.125 Erst- und Änderungsanträge zu bearbeiten.

Menschen mit Behinderung im Alb-Donau-Kreis/Stadt Ulm/Landkreis Göppingen

Alb-Donau-Kreis und Stadt Ulm	2015	Stand: 30.08.16	Landkreis Göppingen	2015	Stand: 30.08.16
Behinderte	16.353	13.101	Behinderte	14.914	12.148
Schwerbehinderte	23.633	23.418	Schwerbehinderte	20.008	19.817
Summe	39.986	36.519	Summe	34.922	31.965